

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Optimal-Deckung) H 5051/00

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Versichertes Risiko	3
3 Mitversicherte Personen	3
4 Mitversicherte Risiken	3
4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
4.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	
4.4 Landwirtschaftliche Nutztiere	
4.5 Nebenbetriebe	
4.6 Direktverkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	
4.7 Privathaftpflichtversicherung	
5 Vorsorgeversicherung	4
B Betriebshaftpflichtrisiko	4
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	4
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.4 Auslandsrisiken	
1.5 Be- und Entladeschäden	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	5
2.1 Gewahrsamsschäden	
2.2 Allmähliche Einwirkung und Überschwemmung	
2.3 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden	
2.4 Produkthaftpflichtrisiken/Eigenschaftszusicherung	
2.5 Flurschäden durch Weidevieh	
2.6 Flurschäden durch Schafe	
2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	6
3.1 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten	
3.2 Pferde, Hunde, Pensionstiere	
3.3 Schankwirtschaft	
4 Ausschlüsse	6
4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
4.2 Luftfahrzeuge	
4.3 Kommissionsware	
4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
4.5 Bergschäden	
4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen	
4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke	
5 Versicherungsfall	7
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	7

	Seite
C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	7
1 Gegenstand der Versicherung	7
2 Risikobegrenzungen	7
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	7
4 Versicherungsfall	8
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
6 Nicht versicherte Tatbestände	9
7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	9
8 Nachhaftung	9
9 Versicherungsfälle im Ausland	9
 D Privathaftpflichtversicherung	 10

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung;

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 100.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4.1.5 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

4.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von

4.3.1 nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen, auch beim Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;

4.3.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20km/h Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Gabelstaplern) einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden,

im versicherten Betrieb sowie aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Kfz-Anhänger im Rahmen eines Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Gebrauch zu Lohnarbeiten (siehe Teil B Ziff. 3).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Landwirtschaftliche Nutztiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Hüten oder Verwenden von landwirtschaftlichen Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich der Wildhaltung in eingefriedeten Gehegen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gelegentliche Reiten von Nutz- und Zuchtpferden durch den Versicherungsnehmer und versicherte Personen. Nicht versichert ist das Reiten dieser Pferde durch sonstige Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden von Hunden, Reit-, Kutsch- und Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren (siehe Teil B Ziff. 3).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

4.5 Nebenbetriebe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens acht Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Betrieb von Schank-, Hekkenwirtschaften und ähnlichen Wirtschaften (siehe Teil B Ziff. 3).

4.6 Direktverkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Aberntens durch den Endverbraucher, soweit dies nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes geschieht.

4.7 Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Umfang der Besonderen Bedingungen in Teil D

- des Versicherungsnehmers,
- der dort gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Personen

als Privatpersonen.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

- DM 3 Mio für Personenschäden
- DM 1 Mio für Sachschäden.

B Betriebshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Ausgenommen sind Sachen von Betriebsangehörigen gemäß Teil B Ziff. 2.8.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,--. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiko

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

1.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

1.4.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall DM 20.000,- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

1.4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. I 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen

2.1 Gewahrsamsschäden

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden wird abweichend von den Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 a und b der AHB im folgenden Umfang gewährt:

2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages

sind, unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

2.1.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 1 Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

2.1.3 Während des Fahrbetriebes und Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhänger und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

(Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind)

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlußklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.)

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im o.g. Sinne ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

Beschädigungen, die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem unter Ziff. 2.1.3 fallenden Schaden 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

2.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar gepachteter Betriebe,
- an in Weide genommenen Tieren,
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, daß das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

2.1.5 Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2.1.6 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 20.000,-, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) je Versicherungsfall DM 1.000,-.

2.2 Allmähliche Einwirkung und Überschwemmungen

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

§ 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

2.3 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden

2.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten.

2.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2.3.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 200.000,- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 400.000,-.

2.3.4 Für Schäden durch Brand und Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

2.4 Produkthaftpflichtrisiken/Eigenschaftszusicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. 1 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferrücknahme von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

2.5 Flurschäden durch Weidevieh

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes, soweit es sich nicht um durch Schafhaltung verursachte Schäden handelt.

2.6 Flurschäden durch Schafe

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch.

2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als DM 200,- mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

2.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (nicht der Beherbergungs- und Bewirtungsgäste gemäß Teil A Ziff. 4.5 und Teil B Ziff. 3.3) mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der in Teil A Ziff. 4.3.2 genannten Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten.

3.2 Pferde, Hunde, Pensionstiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden

- von Reit-, Kutsch- und Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren;
- von Hunden.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

3.3 Schankwirtschaft

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Schank-, Heckenwirtschaften u.ä. Wirtschaften.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil A Ziff. 4.3 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware.

4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken.

4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von

3.1.1 Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;

3.1.2 festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

3.1.3 festen und/oder flüssigen Düngemitteln auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 5000 Liter/kg nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.4 Mineralölen auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.5 Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;

3.1.6 sonstigen umweltgefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter/kg nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

3.2 Wird eine der Mengenschwellen der Ziff. 3.1.1 - 3.1.6 überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziff. versicherten Risikos vollständig. Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bildet, DM 1.000.000,--.

3.4 **Falls ausdrücklich vereinbart**, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 3.2 - die **kurzfristige Zwischenlagerung** von festen und/oder flüssigen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf dem Betriebsgrundstück unabhängig von der Gesamtlagermenge, soweit diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche

Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,-- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,--, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftung);

6.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

6.11 wegen genetischer Schäden;

6.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar

auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, sofern der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

D Privathaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist gemäß Teil A Ziff. 4.7 im Rahmen der AHB und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) sowie der auf dem Versicherungsgrundstück lebenden Altenteiler.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

3.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer;

3.1.2 eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses);

3.1.3 eines Wochenendhauses,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

Hinsichtlich dieser Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Vermieten von einzelnen Wohnräumen und Garagen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 30.000,-- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);
- wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

sowie die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 300.000,-- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 600.000,--.

5 Versicherungsfälle im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von DM 30.000,-- zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

6.2.1 folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

6.2.2 folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurf Bretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen.

6.2.3 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motore noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens DM 10.000,- von der Leistungspflicht befreit.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Umfang von Teil B Ziff. 1.1.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 30.000,-. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

10 Abwässer

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

11 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

11.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

11.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

11.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

11.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.